



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Maximale Klassengrösse an der Volksschule

10. Oktober 2016
150-71 WE





1. Maximale Klassengrösse an der Volksschule

Gemäss § 21 Volksschulverordnung

1.1. Regelklassenbereich

Stufe	Klasse	Anzahl Schüler/innen	
		Einklassige Klasse	Mehrklassige Klasse
Kindergartenstufe			21
Primarstufe	Regelklasse	25	21
Sekundarstufe	Klasse A	25	23
	Klasse B	23	21
	Klasse C	18	16
	Klasse A/B	23	
	Klasse B/C	18	
	Anforderungsstufe I	25	23
	Anforderungsstufe II	23	21
	Anforderungsstufe III	18	16

1.2. Sonderpädagogik

Primar – und Sekundarstufe	Aufnahmeklasse		8 - 14
	Einschulungsklasse	14	
	Kleinklasse		8 - 12
Kindergarten-, Primar – und Sekundarstufe	IF (Mindestangebot je Stufe)	Keine Regelungen	

1.3. § 5 Volksschulverordnung

Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler der 1. und 3. Klasse während acht Wochenlektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, die 2. Klasse während 10 Wochenlektionen, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen.

Weist eine Klasse voraussichtlich während längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann die Schulpflege den Halbklassenunterricht oder das Teamteaching verringern. Bei weniger als 16 Schülerinnen und Schüler kann darauf verzichtet werden.



1.4. § 22 Volksschulverordnung

Werden die Schülerzahlen gemäss § 21 Volksschulverordnung voraussichtlich über längere Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, richtet die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching ein oder teilt die Klasse.

In den übrigen Fällen kann die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassen oder Teamteaching einrichten.